



Apolda, 30.11.2011

## **„Streit um die Ordensburg in Liebstedt –**

Widerspruchsentscheidung des Landratsamtes Weimarer Land am 29.11.2011 der Gemeinde Liebstedt zugegangen

Im Dezember 2010 verkaufte die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) das Grundstück mit der Ordensburg in Liebstedt an zwei private Investoren, die dort u. a. eine Weinkellerei betreiben wollen. Ende Februar 2011 hat die Gemeinde Liebstedt dann erklärt, dass sie als Käuferin in diesen Vertrag einsteigen will und ein sogenanntes Vorkaufsrecht nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz ausgeübt. Dagegen haben sich sowohl die LEG als auch die Investoren gewandt und Widerspruch eingelegt.

Nach Ansicht des Gemeinderates der Gemeinde Liebstedt waren diese Widersprüche nicht berechtigt. In einem solchen Fall musste die Gemeinde das Verfahren zur weiteren Prüfung an das Landratsamt Weimarer Land abgeben. Das geschah im Oktober 2011.

Aus dem Gesetz ergibt sich, dass eine Gemeinde nur dann ein Vorkaufsrecht ausüben kann, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Was das Wohl der Allgemeinheit ist, ist leider nicht einfach zu beantworten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch ein Beispiel gegeben. Danach kann das Vorkaufsrecht z. B. ausgeübt werden, wenn das Denkmal quasi auf Abbruch verkauft wird und der neue Eigentümer es wahrscheinlich baulich nicht unterhalten kann oder unterhalten wird. Die Gerichte haben weitere Beispiele zu gleichwertigen Gründen entwickelt.

*“Die Gemeinde Liebstedt hat nach Ansicht des Landratsamtes keine stichhaltigen und nachprüfbaren Gründe vorgetragen, weshalb die Käuferinnen die Ordensburg nicht dauerhaft erhalten können oder wollen. Die Gemeinde hat auch kein eigenes Denkmalschutz- und Nutzungskonzept sowie keine plausible Finanzierung vorgelegt. Schließlich sprechen auch nach Ansicht des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie keine denkmalschützerischen Gründe gegen die notwendigen Umbauten bei der Errichtung einer Weinkellerei.”* so Bernhard Hellner, Leiter der Kommunalaufsicht.

Bei einer solchen Sach- und Rechtslage konnte die Gemeinde Liebstedt nach Ansicht des Landratsamtes Weimarer Land nicht in den bereits abgeschlossenen Kaufvertrag einsteigen. **Der Bescheid der Gemeinde wurde daher aufgehoben.** Der Widerspruchsbescheid der Kommunalaufsicht ist der Gemeinde Liebstedt am 29.11.2011 zugegangen. Diese Entscheidung kann die Gemeinde Liebstedt nochmals gerichtlich überprüfen lassen.

Kontakt: Landratsamt Weimarer Land  
Pressestelle, Silke Schmidt  
Telefon: 03644/540110  
Fax: 03644/540115  
E-Mail: [Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de](mailto:Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de)